

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SE-
CO
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

22. Oktober 2018

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) – Sonderbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik (Art. 32a ArGV 2)

Sehr geehrte Frau Balicki

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 18. Juli 2018 die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) – Sonderbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik (Art. 32a ArGV 2) eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Ausnahmen vom Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot bedürfen in aller Regel einer Bewilligung. Für die Erteilung solcher Ausnahmegewilligungen sind einerseits das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und andererseits die kantonalen Arbeitsinspektorate zuständig.

In der Vergangenheit erteilten sowohl das SECO als auch die kantonalen Arbeitsinspektorate mehrere Hundert Bewilligungen für Tätigkeiten in der Informations- und Kommunikationstechnik. Dabei handelte es sich um Bewilligungen für Pikettdienste in der Nacht oder am Sonntag, die für die Behebung von Störungen an Netz- oder Informatiksystemen notwendig waren.

Die Unternehmen sind auf ein einwandfreies Funktionieren ihrer Netz- oder Informatikstruktur angewiesen. Störungen in diesen Bereichen können sich negativ auf die Betriebstätigkeit eines Unternehmens auswirken. Mit der neuen Sonderbestimmung von Art. 32 a in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Betriebstätigkeit der Unternehmen gewährleistet werden kann, indem Unternehmen, welche Arbeitnehmende mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik beschäftigen, von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagarbeit befreit werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Behebung von Störungen sowie die notwendigen Arbeiten für die Wartung der Netz- oder Informatikstruktur jederzeit möglich sind.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Sonderbestimmung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik, da mit der Schaffung dieser neuen Sonderbestimmung sowohl die betroffenen Branchen der Wirtschaft sowie die Behörden profitieren, indem sie mit dieser Verordnungsänderung administrativ entlastet werden.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber